

**30. Wann wird der Titel einer Schriftenreihe als selbständiges
Schriftwerk geschätzt?**

LitUrHG. § 1 Nr. 1.

**I. Zivilsenat. Ur. v. 12. Januar 1929 i. S. 1. L., 2. R. (Bekl.) w.
U. (Rl.). I 255/28.**

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Im Verlage des Klägers ist seit 1915 unter der von ihm selbst geschaffenen Bezeichnung „Die Brücke zum Jenseits“ eine Schriftenreihe von 10 Bänden erschienen, deren jeder wiederum seinen besonderen Titel hat. Im Jahre 1927 hat der Beklagte Dr. R. sein Buch „Gespenster und Spuk“, das 1921 herausgekommen war, in zweiter Auflage mit dem Haupttitel „Die Brücke zum Jenseits“

im Verlage des Beklagten D. erscheinen lassen. Darin sieht der Kläger eine Verletzung seiner urheberrechtlichen Befugnisse. Seinem Antrag auf Untersagung haben Landgericht und Oberlandesgericht — unter Abweisung der Ansprüche auf Auskunft und Schadensersatz — stattgegeben. Auf die Revision der Beklagten wurde die Klage ganz abgewiesen.

Gründe:

I. Mit Recht nehmen Landgericht und Oberlandesgericht an, daß der Streit um die Frage des Schutzes von Schriftwerktiteln als solchen hier nach der besonderen Lage des Falls außer Betracht bleibt.

1. „Die Brücke zum Jenseits“ steht über mehreren der vom Kläger verlegten Schriften, deren Zahl nach ursprünglicher Ankündigung auf 12, deren Preis auf zusammen 6 M. veranschlagt war, als gemeinschaftlicher Titel der Reihe. Von den drei vorliegenden Heften (1, 3, 4) trägt eines (1.) ihn auf dem eigentlichen Titelblatte, während der Umschlag eine andere Kopfschrift mit dem Namen des Verfassers aufweist (Zum Trost für Trauernde von M. M. . .). Das nächste Heft (3.) führt „Die Brücke zum Jenseits“ sowohl auf dem Umschlag am Kopfe wie als Ausdruck eines Vortitelblattes; das eigentliche Titelblatt zeigt wiederum die Kopfzeile „3. Band, Brücke zum Jenseits“. Ganz entsprechend ist beim folgenden Bande (4.) am Kopfe des Umschlages und auf einem Vortitelblatt „Die Brücke zum Jenseits“, in der Kopfzeile des Haupttitelblattes um ein Wort gekürzt „Brücke zum Jenseits“ zu lesen. Wie die Urteile der Vorinstanzen betonen, wurden die vier Worte „Die Brücke zum Jenseits“ nicht den einzelnen Werken, sondern ihrer Reihe als Ganzem mitgegeben. Sie sollten anzeigen, daß die Schriftenfolge in gewissem Sinne zusammen gehöre, weil Inhalt und Zweck, Grundauffassung und Bestreben ihr mehr oder minder gemeinsam seien. Das wird durch Vergleichung mit den Haupttiteln bestätigt, welche lauten:

(I.) M. M. . . , Wiedersehen nach dem Tode ist Gewißheit. Zeugnisse aus dem Jenseits. Den Lebenden zum Trost . . .

(III.) Hans A. . . , Diesseits und Jenseits. 1. Zwei Welten. Eine Sammlung gutbeglaubigter Erlebnisse, die . . . beweisen, daß unsere Verstorbenen noch leben. . .

(IV.) J. F. J. L. . . , Diesseits und Jenseits. 2. Die Beweise der Unsterblichkeit und Wiedererinnerungskraft der Seele, erwiesen aus Schrift, Vernunft und Erfahrung. . .

„Die Brücke zum Jenseits“ steht hiernach, obwohl der Sinn der Worte erst aus den Haupttiteln erhellt und so mit diesen eine Gedankenverbindung obwaltet, über der ganzen Schriftenreihe doch mit größerer Selbständigkeit, als sie einem Haupttitel zu eignen pflegt. Ihr Zusammenhang mit den Schriften, auf die sich der gemeinsame Reihentitel bezieht, ist verhältnismäßig lose. Darum geht es hier nicht an, den Titel der ganzen Reihe so zu behandeln, als gehöre er zu jeder der Schriften und bilde einen Teil von ihr. Die Lehrmeinung, daß der Titel als Teil des Werkes urheberrechtlichen Schutzes genieße, könnte deshalb, auch wenn ihr beizustimmen wäre, den Klagenanspruch aus tatsächlichen Gründen nicht rechtfertigen.

2. Die Selbständigkeit des Reihentitels wird im gegenwärtigen Falle dadurch noch erhöht, daß der Verleger ihn nicht bloß unstrittig geschaffen hat, sondern ihm im ersten Hefte der Reihe (auf dem Titelblatte) seinen Namen voranstellt: „A., Die Brücke zum Jenseits I“. Dieser augenfällige Hinweis, der über dem Verfasseramen — übrigens in mindestens gleicher Größe — beim Kopftitel den Namen des Verlegers zur Geltung bringt und einprägt, behielt seine Wirkung für die ganze mit dem ersten Hefte eingeleitete Schriftenreihe. Er wurde nicht dadurch ungeschehen gemacht, daß in den vorgelegten beiden späteren Bänden der Obertitel der Reihe ohne den Verlegeramen steht.

Urheberrechtlicher Schutz kann demnach für den Reihentitel als solchen nicht beansprucht werden.

II. Die Ansicht des Landgerichts und des Oberlandesgerichts, daß die Worte „Die Brücke zum Jenseits“ nach Gedankeninhalt und Sprachgestaltung die Eigenschaften eines Schriftwerks aufweisen, ist nicht zu billigen. Das Berufungsurteil kommt übereinstimmend mit dem landgerichtlichen zu dem Ergebnis: Jener Titel der Schriftenreihe gebe nach der Art des Schlagwortes oder kurzen Spruches eine Bezeichnung, die dem Leser inhaltlich sofort verständlich sei und zugleich in erheblichem Maße schöpferischen Geist offenbare; keine bloß mechanische Aneinanderreihung einzelner Worte, sondern die wohl-durchdachte bildliche Ausdrucksweise eines Gedankens und somit ein Erzeugnis geistiger Tätigkeit.

1. Allerdings handelt es sich nicht um rein äußerlich aneinandergereihte Worte, sondern um eine Wortverbindung, die für Leser und Hörer Sinn enthält. Urheberrechtliches Erfordernis ist nicht, daß

der Sinn eines solchen Gefüges eindeutig oder alsbald aus sich allein völlig verständlich sei. Auch Sprüche, denen ohne Bedenken Höhenstand und Eigenschaften eines Schriftwerks zuerkannt werden, lassen oft mehrere Deutungen zu; Dunkel oder schillernde Farben mögen ihnen sogar besonderen Reiz verleihen, vielleicht ihre Eigenart ausmachen. Das Berufungsgericht findet in dem Gebilde „Die Brücke zum Jenseits“ einen Gedankenausdruck in der für menschliche Sinne wahrnehmbaren Schriftform. Einen bestimmten Gedanken aber geben die Worte für sich allein nicht kund. Sie sind mehrdeutig. Nicht einmal das verkünden sie klar, ob das Jenseits und die Brücke dahin bejaht oder verneint werden. Und im Falle der Bejahung sagen sie z. B. nicht, ob Glauben oder Wissen den Brückenbau zustande bringe; dafür gewähren erst die einzelnen Haupttitel der Schriften festeren Anhalt.

2. Von Rechtsirrtum beeinflusst ist das Berufungsurteil, soweit es bejaht, daß das Wortgebilde „Die Brücke zum Jenseits“ eine eigene geistige Tätigkeit erweise, deren Art und Maß sich in Gedanken und Ausdruck als schöpferisch kennzeichne.

Anerkannter Grundsatz der Gesetzesauslegung ist zwar, daß Umfang und Wert eines Schriftwerks für dessen Schutzzähigkeit nicht wesentlich sind. Auch hat man sich zur Anerkennung der Schriftwerkseigenschaft selbst dann entschlossen, wenn die geistige Tätigkeit, welcher der sprachlich geformte Gedankenausdruck entsprang, nur gering war. Lotteriegewinnlisten, Ortsregister, Einwohnerbücher, Verzeichnisse von Fernsprechteilnehmern, Rechentabellen sind als Schriftwerke geschützt worden, obwohl zuweilen das bescheidene Maß der Leistung augenfällig war (RGZ. Bd. 121 S. 361 und die dort erwähnten früheren Urteile). Bei der Bewertung solcher Beispielfälle darf jedoch nicht außer acht gelassen werden, um wie verschiedene Gattungen geistiger Erzeugnisse es sich handelte. Kommt es darauf an, große Stoffmassen zu bewältigen, die vorerst gesammelt, dann eingeteilt, zweckmäßig geordnet und übersichtlich dargeboten werden sollen, so liegt die Aufgabe und die Eigenart der Leistung auf ganz anderem Gebiet als etwa bei Liedern, Sinnsprüchen oder bei den knappen schlagwortartigen Gebilden, denen der Kläger seinen Schriftreihen-Titel zugesellt sehen möchte. Bewegt sich der Gedankenausdruck auf sehr eng bezirktem Raume, dann ergibt sich von selber, daß im Gedankengehalt etwas liegen muß, was durch schöpferische

Eigenart das Gebilde über die Ebene des Alltäglichen emporhebt. Fehlt das, dann gericht es an einem wesentlichen Erfordernis des schußfähigen Schriftwerks. Die Frage, ob das Gebilde ein genügendes Maß schöpferischer Eigenart aufweise, um den Schriftwerken eingereiht zu werden (§ 1 Nr. 1 UrhG.), ist eine vom Revisionsgericht nachzuprüfende Rechtsfrage.

3. Wie das Berufungsurteil vermerkt, „haben die Beklagten weder behauptet noch bewiesen, daß die Worte „Die Brücke zum Jenseits“ schon vor der Herausgabe der Bücherreihe des Klägers 1915 von anderer Seite in gleicher Weise zusammengestellt worden seien“.

a) In erster Linie wäre von Belang, wenn schon vor 1915 der Schriftwerkstitel „Die Brücke zum Jenseits“ vorkäme. Das ist aber nicht dargetan. Schriften, die genau diesen Titel führen, sind erst für spätere Jahre (1921, 1924) genannt, bleiben hier also, wie das Berufungsgericht mit Recht sagt, unbeachtlich. Andere von den Beklagten beigebrachte Buchtitel aus der Zeit vor 1915 weisen mehr oder weniger Ähnlichkeit oder Anklang, allenfalls Verwandtschaft im Gedanken auf, aber keine Gleichheit: Die Brücke (seit 1911), Die goldene Brücke (1911), Jenseits der Brücke (1905), Blicke ins Jenseits (1886 und 1910), Das Jenseits (1881), Im Jenseits (1884) und andere — zum Teil mehrere Werke verschiedener Verfasser unter gleichlautenden Titeln —, deren Liste über das Vorbringen der Beklagten hinaus nach den bekannten allgemein gebräuchlichen Verzeichnissen mannigfach ergänzt werden könnte.

b) In zweiter Linie müßte der Kläger es sich entgegenhalten lassen, wenn „Die Brücke zum Jenseits“ im Jahre 1915 etwa schon geflügeltes Wort gewesen wäre. Dann hätte sie unbeschränktem Gemeingebrauch offengestanden, auch zur Verwendung in Schriftwerkstiteln. Geflügeltes Wort aber war die Wendung nicht. Unerörtert kann bleiben, ob es allein schon zur Abweisung der Klage führen müßte, wenn irgendwo im Schrifttum, sei es auch an unbeachteter, entlegener Stelle, von der Brücke zum Jenseits die Rede wäre. Unerörtert ferner, ob andre Würdigung vonnöten, wenn die Stelle der allgemeinen Aufmerksamkeit besonders nahegetreten wäre, wie etwa der Hauberberg am Schluß von Wilhelm Raabes „Schüdderump“ (1870), lange bevor ein Späterer (1924) den Ausdruck zum Romantitel erlor. Weder nach der einen noch nach der anderen Richtung haben die Beklagten etwas behauptet; was sie bei-

bringen, beschränkt sich im wesentlichen auf das Feld der Schriftwerkstitel.

4. Wortformen und Gedankeninhalt des umstrittenen Schriftreihen-Titels waren dem geistigen Leben Deutschlands lange vor 1915 geläufig.

a) „Jenseits“ als Begriffswort in der Bedeutung einer übersinnlichen Welt, in die man nach dem Tode eingehe, gehört (wie Belege in Wörterbüchern ausweisen) seit Jahrzehnten dem allgemeinen Gebrauch der Schrift- wie der Umgangssprache an.

„Jener“ mit dem Hinweis auf unermessliche, überirdische Ferne begegnet schon in der Lutherbibel (z. B. Ev. Matth. 7 V. 22 und 12 V. 32).

Das Dingwort „Jenseits“ fehlt zwar noch in Adelungs Wörterbuch (1796). Doch gehörte es schon damals dem Sprachschatz der hohen Dichtung an. Denn Schiller läßt (1781) in seinen „Räubern“ (IV. 5) Karl Moor vom „namenlosen Jenseits“ sprechen. Fortan findet sich das Wort in schnell und stetig zunehmender Verwendung, z. B. bei Wilhelm von Humboldt, Ludwig Feuerbach, Rückert, Hegel, Kosegarten, Heinrich Heine, Platen, Tiedge, Wadernagel (zum Teil nachgewiesen in den Wörterbüchern von Grimm, Sanders, Heyne). Es wurde bald ein allgebräuchlicher Begriff, mit dem man auf eine Fortdauer des Geistigen nach dem leiblichen Tode hinzuweisen pflegte. Volkstümliches und wissenschaftliches Schrifttum bediente sich seiner in weitem Umfang. Vornehmlich geschah dies in Fragen des Glaubenslebens und Kirchenwesens. (Die Religion in Geschichte und Gegenwart II S. 158/163, III (1912) S. 3, 291, 440/6, 598—632 unter „Jenseitsglaube“, Dualismus, Immanenz und Transzendenz Gottes, Welt, Eschatologie, Tod und Jenseits.) Die Philosophie, zumal die Seelenlehre, beschäftigte sich eingehend mit Jenseitsvorstellungen. [Wilhelm Wundt, Völkerpsychologie II (Mythus und Religion) 2 (1906) S. 462; 3 (1909) insbes. S. 258/259, 268/270, 473/474, 552—592, 644/646, 648/652, 692/694, 703/706; ders., Ethik (3. Aufl. 1903) I S. 89/90, 97/98, 285, 327/328, II S. 121, 136, 290; ders. in der Kultur der Gegenwart Teil I Abt. V (Allgemeine Geschichte der Philosophie, 1909) S. 22; Hans von Arnim ebenda S. 129/130; Clemens Bäumker ebenda S. 302/303, 351/352; Hermann Ebbinghaus in der Kultur der Gegenwart Teil I Abt. VI (Systematische Philosophie, Psychologie, 1907) S. 231; Gustav Fechner, das Büchlein

vom Leben nach dem Tode, 5. Aufl. 1903, z. B. S. 80]. Auch die Geschichtsforschung mußte bei der Behandlung geistiger Strömungen darauf eingehen. [Helmolts Weltgeschichte 1. Aufl. I (1899) S. 39 bis 46, 24/25, 58 (Joseph Kohler); das. S. 265 (Konrad Haebler, Amerika); das. III (1901) S. 590, 631—643 (Karl Niebuhr, Ägypten.)] Die allgemeine Rechtslehre zog dergleichen Gedanken ebenfalls in ihren Forschungsbereich (Joseph Kohler, Lehrbuch der Rechtsphilosophie (1909) S. 23). Namentlich aber gehörte das „Jenseits“ in Wort und Vorstellungskreis dem Sprach- und Gedankengut des allgemeinen geistigen Lebens, auch des Alltags, schon vor 1915 an.

Im Wesen des Menschen liegt begründet, daß sich zum Begriffe des Jenseits ganz von selbst der Gedanke einstellt, ob und wie man aus dem Diesseits nach jenem anderen Bereiche wohl Beziehungen dartun oder aufnehmen könne. Früh schon trat in den Dienst solcher Denkvorstellung und Neigung das Bild der Brücke.

b) Brücke in übertragener Bedeutung ist Jahrhunderte alt. Es gibt sprichwörtliche Wendungen, die sich ihrer im Wilde bedienen: daß man, wenn das Wort eine Brücke wäre, nicht darüber ginge; daß man dem Feinde goldene Brücken baue.

Bifröst (Weberast), die Regenbogenbrücke, verbindet nach nordischer Vorstellung, wie die Edda erzählt, Himmel und Erde, das Jenseits mit dem Diesseits. (Simrock, die Edda, 10. Aufl. 1896, S. 256, 259, 261, 266, 292; Jakob Grimm, Deutsche Mythologie S. 694; Simrock, Deutsche Mythologie S. 32, 119, 149, 208, 283, 418, 434). Lederne Brücken hießen die Schicksalsfäden der Nornen (Simrock, Deutsche Mythologie S. 341). Brücken, zum Teil sinnbildlich bedeutsam, kommen in alten Sagen vor; Thor gilt als ihr Erfinder (Simrock a. a. O. S. 418). Als die alten Götter entthront und zu bösen Geistern umgestempelt worden waren, fand sich zum Erlasse die Teufelsbrücke ein.

Vorstellungen, die von der Regenbogenbrücke ausstrahlen, lebten im Volke fort auch die Zeiten hindurch, in denen der heimische Sagenhort verschüttet war. Seit den Tagen der klassischen Dichtungsbücher finden sie sich sehr häufig. Überhaupt gehörte fürder das Bild der Brücke zu den geläufigen in vielen Zweigen des Schrifttums, und zwar in mannigfaltiger Bedeutung.

Ramler führt (in der Fabellese von 1783) auf die Brücke des Geisterreichs.

Schiller zeigt das Brückenbild oft. Die schöne Brücke, das Regenbogen-Rätsel, der Pilgrim, das Berglied, die Gunst des Augenblicks, auch Stellen im Spaziergang, bieten Beispiele aus seinen Gedichten. Etliche andere seiner Dichtungen bedienen sich jenes Bildes, um Kluft und Verbindung zwischen sinnlicher und übersinnlicher Welt vorzustellen. In der „Freigeisterei der Leidenschaft“ (1782) heißt es: „Durch eine Hölle nur / Kannst du zu deinem Himmel eine Brücke schlagen? / Nur auf der Folter merkt dich die Natur?“ (dieses Gedicht, gedruckt in Karl Goedeke's histor.-krit. Ausg. 1867 Bd. 4 S. 26 V., wurde später sehr gekürzt — wobei die angezogenen Verse wegfielen — und nun „Der Kampf“ überschrieben). Im „Geheimnis der Reminiscenz“ fliehen Geister stürmend über die Brücke des Lebens. „Das Ideal und das Leben“ malt auf dem Bilde des ewigen Gerichts einen „grauenvollen Schlund“, über den „kein Nachen, keiner Brücke Bogen trägt“. Nahverwandt lautet die Schilderung in der „Resignation“: „Da steh ich schon auf deiner finstern Brücke, / Furchtbare Ewigkeit“. In *Kabale und Liebe* lesen wir (V, 1) Millers Frage an Luise: . . . „Willst du es darauf ankommen lassen, daß dein treuloses Gaukelbild auf der schrecklichen Brücke zwischen Zeit und Ewigkeit von dir weiche? . . .“ Mag „die Brücke zum Jenseits“ bei Schiller nicht buchstäblich vorkommen, so lag es doch, als das Wort Jenseits üblicher geworden war, für keinen mit dieses Dichters Gedanken und Kunstmitteln einigermaßen Vertrauten fern, wörtlich den Ausdruck zu gebrauchen, den der Kläger in seinem Schriftentitel angewandt hat.

Die Brücke zwischen sinnlicher und übersinnlicher Welt blieb auch fernerhin — wie Wörterbücher (Grimm, Sanders, Heyne, Hermann Paul) bestätigen und gelegentliche Nachschau bei beliebigen Schriftstellern darüber hinaus erhärtet — eine häufige, mehr und mehr sich verbreitende Vorstellung.

Zahlreich sind die Belege dafür im Bereiche romantischer Dichtung. Eichendorff's Lieder knüpfen gern an die altvertraute Regenbogenbrücke an: Der Regenbogen führt als Brücke den Peter zum friedlich sicheren Heimatsort (Das Gebet); auf ihm wird er über Not und Glück in das Himmelreich eingehen (Sprüche 2). Oft bietet Himmelfarbe oder Wolkenbildung den Anlaß zu ähnlichem Bilde (Abend, 1. und 6. Strophe; Entschluß, 3. Strophe), das zuweilen dann die Liedgedanken ins Übersinnliche weiterträgt (Sommerchwüle, letzte Strophe; Stammbuchvers vom Dezember 1814; Marienburger

Viedspruch von 1823; Der Pilger, 4. Reihe; Julian, Teil V). Den Weg vom Diesseits ins Jenseits bedeutet die bildliche Brücke z. B. im „Morgengebet“: „Die Welt mit ihrem Gram und Glücke / Will ich, ein Pilger frohbereit / Betreten nur wie eine Brücke / Zu dir, Herr, über'n Strom der Zeit“. Ähnlich, mit der Vorstellung der niedergelassenen Zugbrücke, in dem Abschiedsgruß an einen frühverstorbenen Offizier: „Es sinken schon die Brücken, / Heut dir und morgen mir. / Du mußt hinüberlüden, / Kamerad mach uns Quartier!“

In sehr ähnlichen Vorstellungen bewegt sich Rüderts Gedicht Die Scheidungsbrücke: „Zwischen Zeit und Ewigkeit / Steht die Scheidungsbrücke, / Füllend mit dem Schreckensglanz / Die furchtbare Lücke.“ . . . Auch bei ihm bedeutet das durchaus kein vereinzeltes Bild; z. B. findet sich in einem Spottgedicht auf Napoleon nach der Leipziger Schlacht „Die verunglückten Brücken“ gegen Schluß die Brücke nach dem Monde.

Übernommene Edda-Bilder frischet Richard Wagner im „Rheingold“ mit der Regenbogenbrücke auf, die den Göttern vom Diesseits den Pfad hinüber nach Walhall bereitet.

Von der Regenbogenbrücke geht z. B. auch Klaus Groth aus („Heimweh“, in den Paratipomenen zum Quickborn); ins Bildlich-Übersinnliche weist dann sein Lied mit der Frage: „Wer schlägt die Brücke übers tiefe Sehnen?“

Geibel ruft im „Abschied“: Und treu Gedanken sei die goldne Brücke, / Vom Scheidungsgruß zum Wiedersehn. In dem Trauerliede „Witwenleid“ verzehrt sich das Herz stumm in Heimweh „an der eingestürzten Brücke“ der getäuschten Hoffnung.

Deutlich steht die Brücke zum Jenseits vor Augen bei Theodor Storm, wenngleich nicht buchstäblich das Stichwort fällt (O bleibe treu den Toten, Str. 5): Die Brücke ist zerfallen, / Nun mühen sie sich bang, / Ein Liebeswort zu lassen, / Das nie hinüberdrang. Ähnlich an mehreren Stellen bei Gottfried Keller (Jugendgedanken): „Wenn ich scheidend einst muß überspringen / jene Kluft, die keine Brücke trägt“ . . . Oder in etwas anderer Tönung (Der Nachtschwärmer): „So eine kühne Brücke schlagend, / Such' ich zu ihrem Ohr den Weg; / Betritt im Traum das Seelchen zagend / Des wilden Värmes schwanken Steg?“ Mit Anklang an Sterbgedanken wiederum (Den Zweifellosen): „Es ist nicht Selbstsucht und nicht Eitelkeit, / Was sehrend mir das Herz grabüber trägt; / Was mir die kühn-

geschwungne Brücke schlägt, / Ist wohl der Stolz, der mich vom Staub befreit . . .“

Gehören diese Belege zur Verwendung der „Brücke“ in bildlichem Sinne sämtlich der Dichtung und meistens der gebundenen Rede an, so nimmt doch auch die ungebundene Rede, überhaupt das Schrifttum der verschiedensten Zweige, derartige Bilder als willkommenen Ausdrucksbehelf gern zur Hand. Und je mehr sich Stimmung, Neigung, Teilnahme und Forschung wieder dem Über sinnlichen zuwenden, desto häufiger wird der Brückenvergleich eingeflochten. Solche Vorstellungen und bildliche Ausdrücke beschränken sich nicht auf Deutschland, nicht auf germanische Völker, nicht auf den Bereich abendländischer Gesittung, ja nicht einmal auf die alte Welt. Auch z. B. bei Eskimos und bei amerikanischen Stämmen hat man das Glaubensbild sagenhafter Überlieferungen angetroffen, daß eine Brücke über das schwarze Wasser ins helle Geisterland hinüberführe (Wundt, Völkerpsychologie III 2 S. 561 bei Anm. 2 und 3); ganz deutlich also die Brücke zum Jenseits.

5. Schon im Jahre 1915, als der Kläger seinen Schriftreihentitel „Die Brücke zum Jenseits“ auf das erste Heft setzte, war der in diesem Wortgefüge — nicht eindeutig — ausgedrückte Gedanke, daß der Lebende Verbindung aufnehmen und pflegen könne mit Seelen Abgestorbener, eine weithin bekannte Vorstellung. Und die zur sinnlichen Wahrnehmung behilflichen Mittel, diesen Gedanken einzukleiden, waren der Schrift- wie der Umgangssprache seit geraumer Zeit in vielerlei Gestalten durchaus geläufig. Die Zusammensetzung der vier Worte samt ihrer Verwendung zum Obertitel hob sich, selbst wenn sie lautlich und buchstäblich in genau solcher Gestalt vorher noch nirgends erschienen gewesen wäre, nicht aus der Ebene des Alltäglichen heraus, sie bedeutete keine geistige Schöpfung, welche die wesentlichen Erfordernisse eines Schriftwerks enthielte. Dem Schriftreihentitel „Die Brücke zum Jenseits“ muß daher der urheberrechtliche Schutz versagt werden.

Auf die sonstigen von der Revision zum selben Ende vorgebrachten Bedenken — gegen allzuweite Ausdehnung des Schutzes, die aus einer Verflachung der Schriftwerks-Merkmale erwachsen könnte — braucht hiernach nicht eingegangen zu werden.

Der Kläger selbst läßt keinen Zweifel darüber, daß er seine Klage nur auf Urheberrechtsverletzung gründet, nicht auch auf un-

lauteren Wettbewerb der Beklagten (UnlWG. § 16). Da beide Beklagte — der eine die gewerbliche Niederlassung, der andre den Wohnsitz — in München haben, so fehlte dem angerufenen Landgericht überdieß die Zuständigkeit (§ 24 UnlWG.), über einen Anspruch aus unlauterem Wettbewerb zu erkennen.